

| | | | |
|---------------------------|--|---------|-------|
| Sitzung | Technischer Ausschuss - öffentlich - 13.07.2021 | | |
| Beratungspunkt | Errichtung und Betrieb eines Friedwaldes in Donaueschingen - Vorberatung | | |
| Anlagen | Anlage 1 – FW-DS-Übersicht Luftbild Anlage 2 – FW-DS-Bestattungsfelder Anlage 3 – Präsentation FriedWald GmbH Anlage 4 – Darstellung Dreiecksverhältnis Anlage 5 – Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Pauly vom 04.03.2021 | | |
| Kontierung | | | |
| Gäste | Herr Dr. Borchers, Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co.KG Herr Martini, Firma FriedWald GmbH | | |
| vorangegangene Beratungen | Vorlage Nr. | Sitzung | Datum |

Erläuterungen:

Der Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co.KG beabsichtigt, zusammen mit der Firma FriedWald GmbH die Errichtung und den Betrieb eines sogenannten „Friedwaldes“ auf Gemarkung Donaueschingen, Gewann Schellenberg (**Anlage 1**). Eine entsprechende Anfrage, ob sich die Stadt an diesem Projekt beteiligen wolle, wurde an die Stadt im Januar 2021 herangebracht. Ein „Friedwald“ ist dabei ein Bestattungswald, also ein im Wesentlichen unverändertes Waldstück, in dem an den einzelnen Bäumen Urnenbestattungen ermöglicht werden.

Die heutige Sitzung dient der grundsätzlichen Vorstellung der Anfrage und der potentiellen Partner. In einer Vorberatung im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg soll erörtert werden, ob die Stadt Donaueschingen zusätzlich zu den bestehenden Bestattungseinrichtungen einen Bestattungswald auf ihrer Gemarkung wünscht und sich gegebenenfalls an dem angefragten Projekt beteiligen will.

Herr Dr. Borchers von dem Forstbetrieb Fürst zur Fürstenberg GmbH & Co.KG und Herr Martini von der Firma FriedWald GmbH werden in der Sitzung anwesend sein und die Planungen vorstellen.

1. Anfrage des Forstbetriebs Fürst zu Fürstenberg

Auf dem privaten fürstlichen Waldgrundstück von rund 90 ha Größe soll ein „Friedwald“ (ein Friedhof in Form eines Bestattungswaldes) entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg errichtet werden, auf welchem Urnen bestattet werden können, ohne dass der grundsätzliche Charakter des Waldes abgeändert wird; Sargbestattungen sollen nicht möglich sein. Die Belegung erfolge nicht auf der kompletten Fläche von 90 ha, sondern abschnittsweise in 8 bis 9 Bestattungsfeldern (**Anlage 2**).

In der vorgeschlagenen Struktur würde der Waldbesitzer der Stadt Donaueschingen (Trägerkommune) für eine Zeitspanne von 99 Jahren gestatten, auf seinem Grund und Boden einen Friedhof einzurichten. Anschließend würde die Trägerkommune die FriedWald GmbH zunächst für eine Zeitdauer von 20 Jahren mit dem Betrieb des Bestattungswaldes beauftragen.

Diese bedient sich wiederum des Waldbesitzers, der die konkreten Leistungen auf seiner eigenen Waldfläche für die Nutzer erbringt. Die FriedWald GmbH wäre Vertragspartner für die Friedhofsnutzer bzw. Angehörigen und vereinnahmt somit auch die Gebühren. Die Stadt erhält von der FriedWald GmbH eine Umsatzbeteiligung aus dem Gebührenaufkommen.

Zur grundsätzlichen Idee der Einrichtung eines „Friedwaldes“ wird auf die Präsentation der FriedWald GmbH, **Anlage 3** verwiesen.

Das Dreiecksverhältnis Waldbesitzer-Trägerkommune-FriedWald GmbH ist in **Anlage 4** dargestellt.

Die Belegung der recht großen Fläche soll in Bestattungsblöcke definiert werden und sukzessive belegt werden.

Eine aktive Bejagung der belegten Blöcke des Friedwaldes wäre nach aktueller Sachlage nicht möglich. Da aber nur schrittweise das Areal belegt werden soll, ist eine Bejagung in Teilabschnitten durchführbar.

Holzentnahme wäre auf dem Grundstück nach wie vor möglich. Die bestattungsrechtlichen Vorschriften, die an einen Friedhof gestellt werden, müssten in diesem Zusammenhang aber beachtet werden.

Nach Angaben der Friedwald GmbH wählen 5-6 % der Nutzer diese Bestattungsform in Kommunen, auf deren Belegenheitsgebiet ein Friedwald eingerichtet ist.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Auch bei einem Bestattungswald muss eine Gemeinde oder eine Religionsgemeinschaft mit Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger sein. Nur die Verwaltung und der Betrieb des Bestattungswaldes können an einen Dritten übertragen werden.

Die Friedhofsordnung Donaueschingen müsste dahingehend geändert werden, dass diese zusätzliche Bestattungsart aufgenommen wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für Gemeindefriedhöfe bei Großen Kreisstädten ist das Regierungspräsidium.

Aus Sicht der Verwaltung wären an einem Verfahren wesentlich zu beteiligen:

- Ordnungsamt (Zuwegung, Straßenverkehrsrecht),
- Liegenschaften (umgebenden Nachbarschaft, Zuwegung),
- Tourismusamt (Erholungsgebiet, Radwege),
- Kämmerei (§ 2b UStG),
- Bauordnung (Parkplätze im Außenbereich, ggf. bauliche Anlagen),

- Landratsamt, vor allem Untere Naturschutzbehörde (Umnutzung eines Waldes zu einem Friedwald),
- Amt für Wasser- und Bodenschutz,
- Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde für Gemeindefriedhöfe.

Die Stadt müsste bei grundsätzlicher Zustimmung zu dem angetragenen Projekt zwei Vertragsverhältnisse eingehen: einerseits mit dem Betreiber und andererseits mit dem Waldbesitzer.

Die Einrichtung eines Bestattungswaldes würde grundsätzlich ein zusätzliches Bestattungsangebot in Donaueschingen darstellen.

3. Vor- und Nachteile aus Sicht der Stadt Donaueschingen

Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg weisen die Stadt Donaueschingen auf Anfrage auf mögliche negative Folgen bei Einrichtung eines Friedwaldes hin.

So sei kritisch zu bewerten, dass durch solche auf eine gewisse Überregionalität angelegte Geschäftsmodelle den Wohnortgemeinden die potentiellen „Grabkunden“ abgezogen werden würden. Folge hiervon wäre ein weiterer Leerstand auf den lokalen Friedhöfen. Eine weitere negative Auswirkung würde sich dadurch auf die Friedhofsgebühren erstrecken. Diese würden wegen fehlender Belegungen steigen. Im Gesamten wäre dann eine Verödung und Verarmung der Bestattungs- und Trauerkultur die Folge. Vergleichbare naturnahe Bestattungsangebote in Form von Baum- oder Rasengräbern würden auch bereits auf jetzigen kommunalen Friedhöfen angeboten und verwirklicht werden.

Zudem sei immer zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Betreiber, so auch vorliegend, um eine juristische Person des Privatrechts handle. Wenn ein solcher Betreiber insolvent werden würde, müsse die Kommune als Träger einspringen.

Hinsichtlich der Vergütung wäre die FriedWald GmbH bereit, wie wohl deutschlandweit üblich, der Stadt für deren Aufwendungen einen Anteil von 3 % aus den Nettoumsätzen durch den Verkauf von Rechten am Friedwald abzutreten. Ob diese Umsatzbeteiligung auch die Einnahmerückgänge bei den jetzigen Bestattungsangeboten kompensieren würde, kann zum jetzigen Stand nicht belegt werden.

Zwar bietet eine alternative Bestattungsform für die Bürger eine größere Wahlmöglichkeit, was grundsätzlich zu begrüßen wäre.

Da ein privater Betreiber, wie die FriedWald GmbH, im Gegensatz zur Stadt Donaueschingen beim Bestattungswesen auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist und zudem der Betrieb eines Bestattungswaldes durch einen privaten Betreiber in direkter Konkurrenz zu den städtischen Bestattungseinrichtungen treten würde, die den Bürgern die Bestattungsmöglichkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung stellen, hat die Friedhofsverwaltung die Anfrage kritisch beurteilt. Entsprechend wurde die Anfrage des Fürstenhauses unter Darstellung der nachteiligen Aspekte aus Sicht der Stadt Donaueschingen ablehnend beantwortet (**Anlage 5**).

Nachdem die Überlegungen von den Fraktionen aufgegriffen wurden, soll die Thematik nun im zuständigen Ausschuss dahingehend vorerörtert werden, ob die Stadt Donaueschingen als alternative Bestattungsform neben den Friedhofseinrichtungen einen Bestattungswald anbieten will.

Sollte dies der Fall sein, müsste im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt überlegt werden, ob ein solches Angebot nicht verwirklicht werden könnte, ohne dass durch eine Gewinnerzielungsabsicht von privaten Dritten eine Konkurrenzsituation zu den städtischen Bestattungseinrichtungen entsteht.

Grundsätzlich denkbar wären folgende Varianten:

- a. keine Beteiligung der Stadt an einem Bestattungswald, alternativ,
- b. ein Bestattungswald der Stadt in eigener Regie,
- c. ein Bestattungswald mit einem privaten Betreiber auf städtischem Waldgrundstück oder,
- d. wie durch den fürstlichen Forstbetrieb konkret angefragt: eine Beteiligung der Stadt an einem Bestattungswald mit einem privaten Betreiber auf einem privaten Grundstück eines Dritten.

1
2
3
4
7
9
BM
OB

Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung gemeinsam erarbeitet.

Beratung: